

verpflichtet, die Ablehnung der Forderung dem Beamten mitzuteilen. Tat es dies nicht, so ist anzunehmen, daß es durch die Entlassung diese Bedingung stillschweigend angenommen hat.

3. Es besteht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen, durch einseitigen Staatsakt begründeten Beamtenverhältnisses die Möglichkeit, daß zwischen Staat und Beamten besondere Vereinbarungen getroffen werden, wenn diese Abreden nicht dem Wesen des Beamtenverhältnisses widersprechen.

2) 3. Dezember 1929 (VII 257/59. 29) (RGZ. 128, S. 165)

Sperrgesetz vom 6. Juli 1929 — Recht auf den gesetzlichen Richter — Gleichheit vor dem Gesetz — Enteignung — Art. 105, 109, 153 RVerf.

1. Welches Gericht oder welche sonstige Stelle über gewisse Ansprüche zu entscheiden hat, und ob für sie überhaupt ein Rechtsweg eröffnet ist, kann jederzeit durch einfaches Gesetz bestimmt werden.

2. Es kann nicht als ein Verstoß gegen Art 105 Satz 2 RVerf. angesehen werden, wenn für gewisse anhängige oder demnächst anhängig werdende Rechtsstreitigkeiten nicht der Rechtsweg verschlossen, sondern nur die prozeßrechtliche Maßnahme einer Aussetzung auf bestimmte kurze Zeit angeordnet wird. Erforderlich ist dabei nur, daß die Anordnung einen generellen, nicht speziellen Inhalt hat. Die Entscheidung, ob ein unstatthafter Spezialeingriff oder eine zulässige generelle Regelung vorliegt, hängt nicht von der größeren oder geringeren Zahl der unter die Vorschrift fallenden Rechtsverhältnisse, sondern nur davon ab, ob diese Rechtsverhältnisse in der Vorschrift einzeln und individuell oder in allgemeiner Weise nach Gattungsmerkmalen bezeichnet sind.

3. Dem Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz kann man nur die Bedeutung beilegen, daß das Gesetz solche Tatbestände gleich zu behandeln hat, die ungleich zu behandeln Willkür, durch keinen auf vernünftigen Erwägungen beruhenden Grund zu rechtfertigen wäre.

4. Eine Enteignung durch Gesetz liegt nur dann vor, wenn das Gesetz einen Einzeleingriff in bestehende Rechte, nicht dagegen, wenn es eine allgemeine Neuregelung ihres Inhaltes vornimmt.

3) 28. Februar 1930 (III 87/29) RGZ. Bd. 128, S. 18)

Enteignung — Angemessene Entschädigung — Art. 153 RVerf. — Preußisches Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875/28. März 1918.

1. Die nach § 11 des Preußischen Fluchtliniengesetzes eintretende Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, bedeutet, daß das Grundstück zugunsten der Gemeinde mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit belastet wird. Diese Belastung ist ihrem Wesen nach eine Teilenteignung.

2. Der Schutz des Privateigentums durch Art. 153 der Reichsverfassung bestimmt sich nicht nach der Rechtslage des Zeitpunktes des In-

krafttretens der Reichsverfassung. Der Art. 153 RVerf. enthält unmittelbar anwendbares Recht und greift daher auch älteren Landesgesetzen gegenüber Platz.

3. Art. 153 Abs. 2 RVerf. fordert die Gewährung einer angemessenen Enteignungsentschädigung. Die nähere Regelung der Angemessenheit liegt auf den der Landesgesetzgebung überlassenen Gebieten dieser ob. Ein gewisser Spielraum freien Ermessens muß ihr hierbei eingeräumt werden. Der Richter darf der landesrechtlichen Regelung nur dann die Gültigkeit versagen, wenn die Grenze solchen Ermessens offensichtlich überschritten ist, wenn das, was sie dem Enteigneten gewährt, unzweifelhaft nicht mehr als angemessenes Entgelt angesehen werden kann für das, was ihm genommen wird. Der Rechtszustand, dem gemäß die dem Grundstückseigentümer zustehende Entschädigung für die Belastung seines Grundstücks mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit bis zur Übernahme der Grundfläche selbst durch die Gemeinde hinausgeschoben wird, es andererseits aber ausschließlich vom Willen der Gemeinde abhängt, ob sie sich eine derartige Fläche vom Eigentümer für die öffentliche Benutzung abtreten lassen will, entspricht nicht dem Art. 153 der Reichsverfassung. Eine Entschädigung, deren Zahlungszeit vom freien Ermessen des Enteignenden abhängt, ist keine angemessene Entschädigung mehr.

c) Wahlprüfungsgericht beim Reichstag

14. März 1930 (RVerwBl. Bd. 51, S. 507)

Volksentscheid — »Beschluß des Reichstages« im Sinne von Art. 75 der Reichsverfassung..

Gemäß Art. 75 der Reichsverfassung kann ein Beschluß des Reichstages durch Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt. Dazu gehören auch diejenigen Beschlüsse des Reichstages, durch die lediglich ein volksbegehrter Gesetzesentwurf abgelehnt wird.

d) Kammergericht

18. November 1929 (27 W 10117. 29) (Jur. W. 1930 S. 731)

Staatsangehörigkeit — Staatenlosigkeit.

Es steht nichts im Wege, die Staatenlosen im Hinblick auf ihre Zulassung zum Armenrecht¹⁾ verschieden zu behandeln je nachdem, wie ihre Staatenlosigkeit entstanden ist. Ehemaligen deutschen Staatsangehörigen, die staatenlos geworden sind, ohne jemals eine fremde Staatsangehörigkeit besessen zu haben, kann das Armenrecht bewilligt werden.

¹⁾ Nach § 114 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung haben Ausländer nur insoweit Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Diese Bestimmung ist von der Rechtsprechung überwiegend dahin ausgelegt worden, daß Staatenlosen das Armenrecht nicht zu bewilligen ist.